



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Az.: 43 - 40515/09

Hannover, 30.09.2019

**Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKU, Phase 2 (2. AG)
KKU-GEN-2018-01 vom 15.11.2018 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9
Abs. 1 Nr. 2 UVPG**

1. Entscheidung

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Vorhaben „Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKU, Phase 2 (2. AG)“ **nicht erforderlich** ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Abbauphase 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

2. Begründung

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714, ber. 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, ber. S. 1222 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16.06.2017, BGBl. I S. 1676) und § 13 Abs. 1 des AtG in Verbindung mit der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung – AtDeckV) vom 25. Januar 1977 BGBl. I S. 220, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) wurde der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover (im Folgenden PEL), auf ihren Antrag am 05.02.2018 die Stilllegungs- und erste Abbaugenehmigung (1. SAG) in dem in Abschnitt I.1 der Genehmigung bezeichneten Umfang, nach Maßgabe der unter Abschnitt I.2 der Genehmigung

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

angegebenen Genehmigungsunterlagen, der unter Abschnitt I.3 und I.6 der Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Schreiben zur Anlagensicherung (Az. 44-12127/01/600) vom 02.02.2018 angegebenen Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen erteilt. Im Rahmen des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gem. § 3b Abs.1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG (alte Fassung) für die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau eine UVP durchzuführen. Gemäß § 2a Abs. 1 AtG war diese UVP gemäß den Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 AtG sowie der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung - AtVfV) durchzuführen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasste nach § 1a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Gemäß § 19b Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtVfV erstreckte sich die UVP auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen.

Mit Schreiben vom 15.11.2018 hat die PEL beim MU den Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKV, Phase 2 (2. AG) gestellt.

Dieses Vorhaben gilt gem. Anlage 1 Nr. 11.1 zum UVPG als Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Für dieses Änderungsvorhaben im Sinn des UVP-Rechts besteht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 2a Abs. 1a AtG ist diese Vorprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die überschlägige Prüfung erfolgt anhand der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlage Kernkraftwerk Unterweser (KKU) „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Phase 2 Rückbau KKV“ vom 19.07.2019.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG wurden entsprechend den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 UVPG geprüft und bewertet.

2.1 Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UVPG

Die seitens der Vorhabenträgerin PEL vorgelegte Unterlage „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Phase 2 Rückbau KKV“ enthält die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG.

Ergänzend wurden im Rahmen der überschlägigen Prüfung die folgenden Unterlagen herangezogen:

- Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Unterweser (KKU) (Bescheid I/2018) Stilllegung und Abbau (Stilllegung, Abbauphase 1) vom 05.02.2018
Aktenzeichen: 42-40311/7/170/20.8-01
mit Anhang „Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14a AtVfV für das Vorhaben Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) einschließlich des konventionellen Abbruchs der Gebäude des Kernkraftwerkes Unterweser“ und
- Unterlage „Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser (KKU) und Errichtung und Betrieb des Lagers Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA) Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVU“, eon Kernkraft und ERM, Bericht 25. Juni 2015).

2.2 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Anl. 3 Nr. 1.1 UVPG)

Sachverhalt: Das beantragte Änderungsvorhaben Abbauphase 2 umfasst:

- den Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB) und
- den Abbau des biologischen Schildes.

Abbauphase 1 und 2 werden sich zeitlich überlappen.

Weiterhin erfolgen in Abbauphase 2:

- . Freigabe gemäß §§ 31 ff StrlSchV von aktivierten/kontaminierten radioaktiven Stoffen, die beim Abbau oder Restbetrieb anfallen,
- . Herausgabe von Materialien aus dem Überwachungsbereich,
- . Abgabe von radioaktiven Stoffen an andere Genehmigungsinhaber,
- . das Freimessen von Teilen der Gebäudestrukturen des Kontrollbereiches sowie

. Herausgabe von Gebäudestrukturen und Bodenflächen aus dem Überwachungsbereich.

Die im Rahmen der 2. Abbauphase vorgesehenen Tätigkeiten gehen nicht über die in der UVP zur 1. SAG vorgesehenen insgesamt geplanten Maßnahmen hinaus. Die insgesamt geplanten Maßnahmen waren Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Unterweser durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KKKU führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Angaben zu den im Rahmen der Abbauphase 2 beantragten Tätigkeiten geben keinen Anlass zu der Annahme, dass durch das Änderungsvorhaben neue bzw. geänderte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (UVPG Anlage 3 Nr. 1.2)

Sachverhalt: Am Standort KKKU werden aktuell zwei und in Zukunft insgesamt drei Lager für radioaktive Abfälle betrieben.

Zurzeit in Betrieb sind:

. das Standortzwischenlager (ZL-KKKU), [neue Bezeichnung Brennelemente-Zwischenlager Unterweser (BZU)]

. die Externe Lagerhalle Unterweser zur Lagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung (LUW), [neue Bezeichnung Abfall-Zwischenlager Unterweser 1(AZU 1)].

Das Lager Unterweser für radioaktive Abfälle (LUnA), [neue Bezeichnung Abfallzwischenlager 2 (AZU 2)] wird erst noch in Betrieb genommen.

Das Zusammenwirken dieser Anlagen bzw. Tätigkeiten mit Stilllegung und Abbau des KKKU war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten UVP zur 1. SAG. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKKU führte zu der Feststellung, dass durch die

Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser sowie Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Ein mögliches Zusammenwirken der Abbauphase 2 mit den anderen Vorhaben sowie der früheren Genehmigungen des KKV wurde bereits im Rahmen der UVP zur 1. SAG geprüft. Da sich weder an den Vorbelastungen noch an den genehmigten Ableitungen Änderungen ergeben haben, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 Anlage 3 UVPG)

2.4.1 Fläche

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin ist für die Durchführung des Änderungsvorhabens keine Inanspruchnahme oder Versiegelung zusätzlicher Flächen geplant.

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stilllegung und Abbau durchgeführten UVP wurde dargestellt, dass im Rahmen der Stilllegung und des Abbaus des KKV keine Flächen außerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen werden. Im Innenbereich des Betriebsgeländes werden überwiegend bereits heute befestigte Flächen und Straßen für Verkehrswege, Lagerflächen für Baumaterialien etc. und Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme führte in der UVP zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Im Rahmen der Phase 2 werden keine neuen Pufferlagerflächen geschaffen. Es erfolgt auch keine zusätzliche Versiegelung.

Bewertung: Da durch die Abbauphase 2 keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.4.2 Boden

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung der Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder andere als die in der durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und zum Abbau des KKV auf das Schutzgut Boden führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.4.3 Wasser - Wasserentnahme

Sachverhalt: Eine Wasserentnahme aus dem Grundwasser erfolgt auch in Phase 2 nicht. Die Trinkwasserversorgung erfolgt weiterhin über das örtliche Trinkwassernetz. Die Feuerlöschwasserversorgung des KKV bleibt unverändert. Für die in der Phase 2 geplanten Maßnahmen ist keine zusätzliche Kühlwasserversorgung erforderlich.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Wasserentnahmen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.4.4 Wasser - Ableitung von Kontrollbereichsabwasser, konventionellem Abwasser und Kühlwasser

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung der Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV auf das Schutzgut Wasser führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Abwässer aus dem Kontrollbereich der Anlage, die geringe Mengen radioaktiver Stoffe enthalten können, werden aufbereitet in die Weser eingeleitet. Die für die Ableitung radioaktiver Stoffe in der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Werte bleiben unverändert. Die konventionellen Abwasserströme beim Restbetrieb und Abbau des KKV gelangen über die werkseigene Kläranlage in die Weser. Niederschlagswässer werden teils in

die Weser, teils in den Objektsicherungsgraben geleitet. Für die Einleitungen gelten die Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese sind für die Teilströme Zusatzwasseraufbereitung, Maschinenhaus und Kläranlage vor Vermischung mit dem Kühlwasser festgelegt.

Bewertung: Durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser oder die Ableitung konventioneller Abwässer sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.4.5 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Durchführung der Abbauphase 2 keine anderen oder zusätzliche als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 des KKV nicht zu erwarten.

2.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 1.4 Anlage 3 UVPG)

2.5.1 Radioaktive Abfälle und Reststoffe

Sachverhalt: Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin wird erwartet, dass die für das gesamte Vorhaben Abbau KKV anfallenden Mengen radioaktiven Reststoffen und Abfällen in etwa so bleiben wie in den Unterlagen zur 1. SAG dargelegt. Je nach Beschaffenheit und möglicher Aktivierung und Kontamination sind für diese Reststoffe und Abfälle verschiedene Behandlungsmethoden und Entsorgungswege vorgesehen. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden die Arten und Mengen sowie die Behandlungsmethoden und Entsorgungswege der Reststoffe und Abfälle dargestellt und bewertet. Durch die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV sind danach keine bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten. Gemäß

den Angaben der Vorhabenträgerin fallen durch die Abbauphase 2 keine anderen oder zusätzlichen als die in der durchgeführten UVP dargestellten radioaktiven Abfälle und Reststoffe an. Änderungen an Behandlungsmethoden und Entsorgungswegen sind nicht vorgesehen.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu den im Rahmen der Abbauphase 2 anfallenden radioaktiven Abfällen und Reststoffen und dem Umgang mit selbigen geben keinen Anlass zu der Annahme, dass neue bzw. geänderte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.5.2 Konventionelle Abfälle

Sachverhalt: In der für das Gesamtvorhaben Stilllegung und Abbau KKV durchgeführten UVP wurden die anfallenden konventionellen Abfälle einschließlich der Gebäudemassen sowie die schadlose Verwertung bzw. Beseitigung dargestellt und bewertet. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind in der Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stilllegung und Abbau KKV durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch konventionelle Abfälle zu erwarten. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch konventionelle Abfälle zu erwarten sind.

Bewertung: Die Bewertung in der UVP zu Stilllegung und Abbau KKV bleibt weiterhin gültig. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind.

2.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 Anlage 3 UVPG)

2.6.1 Emission von konventionellen Luftschadstoffen und Staub

Sachverhalt: Durch Stilllegung und Abbau KKV kommt es zur Emission von Stickoxiden, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) aus dem Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen (einschließlich Transportvorgänge). Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) wird durch Aufwirbelungen durch Fahrzeuge (einschließlich Transportvorgänge), Trenn-, Zerlege und Abtragungsarbeiten erwartet. Bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten freiwerdende Stäube werden weitgehend durch

Filteranlagen zurückgehalten. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 1 .SAG durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von konventionellen Luftschadstoffen und Stäuben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 KKV nicht zu erwarten.

2.6.2 Emission von Schall

Sachverhalt: Schallemissionen entstehen im Rahmen des Abbaus der Anlage KKV durch Abbautätigkeiten mit Maschinen und Transportfahrzeugen. Bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten entstehender Schall wird weitgehend durch die Gebäudestruktur abgeschirmt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin sind in der Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stilllegung und Abbau KKV durchgeführten UVP dargestellten und bewerteten Auswirkungen durch Schallemissionen möglich. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Schallemissionen (Lärm) zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Schall, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 KKV nicht zu erwarten.

2.6.3 Emission von Erschütterungen

Sachverhalt: Über den Anlagenstandort hinaus wirksame Auswirkungen durch Erschütterungen sind gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin nicht zu erwarten. Durch die Durchführung der Abbauphase 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stilllegung und Abbau KKV durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch Erschütterungen möglich. Im Rahmen der UVP wurde

auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Erschütterungen verzichtet, da erheblich nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Erschütterungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die 2. Abbauphase KKV nicht zu erwarten.

2.6.4 Emission von Licht

Sachverhalt: Nach den Angaben der Vorhabenträgerin treten im Rahmen des Restbetriebs und Abbaus keine relevanten Veränderungen der Beleuchtungssituation auf dem Betriebsgelände auf. Über die in der UVP zur 1. SAG zu den insgesamt geplanten Maßnahmen bereits beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen hinaus ergeben sich aus dem 2. Genehmigungsschritt keine zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung potentieller Auswirkungen in Bezug auf Emissionen von Licht.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Licht, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.6.5 Emission von Wärme

Sachverhalt: Durch Stilllegung und Abbau des KKV kommt es nur zu vernachlässigbaren Wärmeabgaben z. B. durch thermische Zerlegeverfahren. Durch die Abbauphase 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch Wärmeemissionen möglich. Im Rahmen der UVP wurde auf eine Bewertung möglicher Auswirkungen durch Wärmeemissionen verzichtet, da erheblich nachteilige bzw. bedeutsame Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden konnten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Wärme, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im Rahmen der 1. SAG wurden mögliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe in der durchgeführten UVP untersucht. Für alle untersuchten Störfälle bzw. auslegungsüberschreitenden Ereignisse wurde nachgewiesen, dass keine bedeutsamen Auswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen bzw. auslegungsüberschreitenden Ereignissen zu erwarten sind. Durch die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der 2. Abbaugenehmigung sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP untersuchten Freisetzungen radioaktiver Stoffe zu besorgen.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen oder auslegungsüberschreitenden Ereignissen sowie weitere verwendete Stoffe oder Technologien, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Nr. 1.6.2. Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Weder das Gesamtvorhaben Stilllegung und Abbau KKV noch die Abbauphase 2 unterliegen der Störfallverordnung. Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Absatz 5a BImSchG sind am Standort des KKV nicht vorhanden.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Anfälligkeit für Störfälle i. S. d. § 2 Abs. 7 Störfall-Verordnung bzw. benachbarte Betriebsbereiche i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.8.1 Störfälle und Risiken infolge des Klimawandels

Sachverhalt: Im Ergebnis der UVP im Rahmen der 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung wurden die Schutzgüter Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und das kulturelle Erbe als bei Störfällen

potentiell betroffen identifiziert. Darüber hinaus ist das Kriterium durch das beantragte atomrechtliche Vorhaben nicht betroffen. Über die im UVP-Bericht zu den insgesamt geplanten Maßnahmen bereits beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen hinaus ergeben sich in der Abbauphase 2 keine zusätzlich erforderlichen Maßnahmen zur Verminderung potentieller Auswirkungen in Bezug auf Störfälle und Risiken infolge des Klimawandels.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Störfälle und Risiken infolge des Klimawandels, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch in der Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 Anlage 3 UVPG)

2.9.1 Risiken für die menschliche Gesundheit durch Direktstrahlung

Sachverhalt: Direktstrahlung ist die Folge der Arbeiten in der Anlage KKV, der Demontage und Zerlegung von Komponenten, der Behandlung, der Puffer- und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen im Kontrollbereich sowie von Transportvorgängen und Bereitstellung bei der Pufferlagerung auf dem Anlagengelände. Zur Direktstrahlung tragen im Sinne einer Vorbelastung ebenfalls die Lager ZL-KKV (in Zukunft BZU), LUnA (in Zukunft AZU 2) und LUW (in Zukunft AZU 1) bei. Die Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung durch Direktstrahlung aus Stilllegung und Abbau des KKV war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1.SAG durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass durch Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für die geplante Abbauphase 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in durchgeführten UVP zur 1. SAG untersuchten Auswirkungen durch Direktstrahlung zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Direktstrahlung, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind in der Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.9.2 Überschlägige Prüfung der Risiken für die menschliche Gesundheit durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

Sachverhalt: Die aus den genehmigten Ableitungswerten resultierende mögliche Strahlenexposition für Einzelperson der Bevölkerung durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

aus KKU war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus dem KKU einschließlich der Vorbelastungen ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für die geplante 2. Abbauphase sind keine zusätzlichen oder andere Ableitungswerte beantragt. Auch der Emissionsort bleibt der gleiche. Damit sind zusätzliche oder andere als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens 1. SAG durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.9.3 Überschlägige Prüfung der Risiken für die menschliche Gesundheit durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Sachverhalt: Die aus den genehmigten Ableitungswerten für radioaktive Stoffe mit Wasser resultierende mögliche Strahlenexposition der Einzelperson der Bevölkerung aus dem Abbau des KKU war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Abbauphase 2 sind keine anderen Ableitungswerte beantragt. Damit sind andere oder zusätzliche als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des zur 1. SAG durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.10 Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.10.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien, Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Umgebung des Standortes der Anlage KKV einschließlich der Nutzungen von Raum und Fläche wurde in der UVP in der 1. SAG beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Nutzungen der Umgebung des Standortes durch Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung haben sich im Vergleich zu den in der UVP zur 1. SAG berücksichtigten Nutzungen nicht wesentlich geändert.

Bewertung: Aus der Nutzung des das KKV umgebenden Gebietes ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch die Abbauphase 2 des KKV erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien - Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die Umgebung des Standortes der Anlage KKV einschließlich der Eigenschaften der natürlichen Ressourcen wurde in der UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Es haben sich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds nicht wesentlich verändert.

Bewertung: Anhand der oben genannten Qualitätskriterien ergeben sich keine Anhaltspunkte, wonach durch die Abbauphase 2 des KKU erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien - Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG)

Entsprechend der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und Bewertungen ergeben sich im Rahmen der überschlägigen Prüfung keine Anhaltspunkte, wonach unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schutzgüter durch die Abbauphase 2 des KKU erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in der Umgebung des Standortes des KKU gelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKU führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Es haben sich hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete in der Umgebung der Anlage KKU keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 des KKU nicht zu erwarten.

2.10.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in der Umgebung des Standortes der Anlage KKU gelegenen Naturschutzgebiete wurden in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durch-

geführten UVP beschrieben und in den Bewertungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Es befinden sich jetzt drei Naturschutzgebiete in der Umgebung der Anlage KKV. Das inzwischen hinzugekommene NSG „Tideweser“ übernimmt eine ökologische Verbindungsfunktion zwischen dem limnischen Bereich der Weser mit ihren Nebenflüssen einerseits und dem offenen Wattenmeer andererseits. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Naturschutzgebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind auch trotz des hinzugekommenen Naturschutzgebietes „Tideweser“ durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.10.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der direkten Umgebung des Standortes der Anlage KKV befinden sich keine Nationalparke und nationalen Naturmonumente.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Nationalparke oder Nationale Naturmonumente, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 des KKV nicht zu erwarten.

2.10.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Es befinden sich in der direkten Umgebung des Standortes des KKV keine Biosphärenreservate und kein Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet "Strohauser Plate" befindet sich 2,4 km südlich des KKV und in einer Entfernung von ca. 3,5 km nordöstlich das Landschaftsschutzgebiet "33 alte Eichen in Wiemsdorf".

Bewertung: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der über-

schlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Landschaftsschutzgebiete oder Biosphärenreservate, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKU zu erwarten sind.

2.10.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Es befinden sich in der Umgebung des Standortes des KKU vier Naturdenkmäler in Entfernungen von ca. 2,4 km bis ca. 3,7 km vom Standort.

Bewertung: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKU dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Naturdenkmäler, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKU zu erwarten sind.

2.10.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Es befindet sich in der Umgebung des Standortes des KKU ein geschützter Landschaftsbestandteil in einer Entfernung von ca. 7 km vom Standort.

Bewertung: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKU dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKU zu erwarten sind.

*2.10.3.7 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
(Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG)*

Sachverhalt: Es gibt in der Umgebung des KKV eine Vielzahl von geschützten Biotopen. Die Außendeichsflächen sowie die Röhrichtflächen und das vegetationslose Flusswatt sind gemäß § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotop. Auch das extensiv bewirtschaftetes Feuchtgrünland unterliegt dem Schutz nach § 24 NAGBNatSchG. Des Weiteren finden sich im Osten des Standorts weitere geschützte Biotop, wie Montane Wiese, Brackwasserwatt ohne Vegetation höherer Pflanzen und Röhricht des Brackwasserwatts. Die geschützten Biotop im Süden des Standorts liegen innerhalb der dort lokalisierten Schutzgebiete. Zu nennen sind hier sommerwarme Flüsse, vegetationsloses Flusswatt, Flusswatt-Röhricht, nährstoffreiches Feuchtgrünland, Ausprägungen mäßig feuchter Standorte, montane Wiese, trockene Sandfluren und sonstiges Stillgewässer/Artenschutz.

Bewertung: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der Stilllegung und des Abbaus des KKV einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotop, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKV zu erwarten sind.

2.10.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Es befinden sich in der Umgebung des Standortes des KKV keine entsprechenden Gebiete. Auf eine Bewertung wurde deshalb in der UVP zur 1. SAG verzichtet.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKV zu erwarten sind.

2.10.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der Umgebung des Standortes des KKV befinden sich keine Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch die Abbauphase 2 des KKV nicht zu erwarten.

2.10.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Es befinden sich in der Umgebung des Standortes des KKV keine entsprechenden Gebiete.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte oder zentrale Orte, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKV zu erwarten sind.

2.10.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Es befinden sich in der Umgebung des Standortes des KKV keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind durch die Abbauphase 2 des KKV nicht zu erwarten.

2.11 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 Anlage 3 UVPG)

2.11.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden die Art und das Ausmaß der möglichen durch das Vorhaben Stilllegung und Abbau des KKV bedingten Umweltauswirkungen sowie ein für die jeweiligen Wirkfaktoren oder zu betrachtenden Schutzgüter spezifisches Untersuchungsgebiet um die Anlage festgelegt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie des Untersuchungsgebietes einschließlich der dort lebenden Bevölkerung führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin ändern sich durch die Abbauphase 2 des KKV Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen, das möglicherweise betroffene geografische Gebiet oder die Zahl der möglicherweise betroffenen Personen nicht.

Bewertung: Die überschlägige Prüfung der durch die Vorhabenträgerin gemachten Angaben zu Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie dem möglicherweise betroffenen Gebiet oder den möglicherweise betroffenen Personen im Rahmen der Abbauphase 2 des KKV gibt keinen Anlass zu der Annahme, dass durch die Abbauphase 2 des KKV neue bzw. geänderte mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.11.2 Überschlägige Prüfung des etwaigen grenzüberschreitenden Charakters der Auswirkungen (Nr. 3.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG wurde durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde festgestellt, dass grenzüberschreitenden Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Bewertung: Unter Berücksichtigung der im Rahmen zur 1. SAG des KKV getroffenen Feststellung sowie der Angaben der Vorhabenträgerin zur Abbauphase 2 des KKV sind erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch die Abbauphase 2 des KKV nicht zu erwarten.

2.11.3 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin weisen die Auswirkungen keine besondere Schwere oder Komplexität auf. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG des KKV durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Abbauphase 2 des KKV sind keine anderen oder zusätzliche als die in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP untersuchten Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung: Durch die Abbauphase 2 des KKV sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, insbesondere auf Grund der Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen, nicht zu erwarten.

2.11.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Nr. 3.4 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurde, insbesondere im Hinblick auf Störfälle oder auslegungsüberschreitende Ereignisse, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKV dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Für die Abbauphase 2 des KKV sind bezogen auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen keine Änderungen zu erwarten.

Bewertung: Durch die Abbauphase 2 sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen über die bereits in der UVP zur 1. SAG betrachteten möglichen Auswirkungen hinaus nicht zu erwarten.

2.11.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Nr. 3.5 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des

KKU dargestellt und bewertet. Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der möglichen Auswirkungen des Vorhabens wurden in dieser Darstellung und Bewertung berücksichtigt. Gemäß den Angaben der Vorhabenträgerin ergibt sich in der Abbauphase 2 des KKU diesbezüglich kein neuer Sachverhalt.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise, dass bedingt durch den Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Abbauphase 2 zu erwarten sind.

2.11.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die TenneT TSO GmbH betreibt am Standort Unterweser ein 380kV Umspannwerk. Das 1972 erbaute Umspannwerk umfasst 3 X 380kV Leitungen, 1 x 220kV Leitung, 1 Direktkuppeltransformator (380/110 kV) und einen Verbundkuppeltransformator (380/220 kV). Es ist mit einem 110kV Umspannwerk der Avacon verbunden. Das Erreichen der Altersgrenze von 45 Jahren der Anlage macht einen Ersatzneubau notwendig. Daher wird die Anlage am Standort bis Ende 2024 erneuert und um eine Netzkompensationsanlage erweitert. Die Betrachtung eines möglichen Zusammenwirkens der Auswirkungen des Antragsgegenstandes mit den Auswirkungen bestehender oder zugelassener Vorhaben zeigt (siehe auch Punkt 2.3), dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten.

Bewertung: Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf das Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen in der Abbauphase 2 des KKU sind nicht zu erwarten.

2.11.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher nachteiliger bzw. bedeutsamer Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen, zeigten die Bewertungen der einzelnen Umweltauswirkungen des Vorhabens, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. In der Abbauphase 2 des KKU sind keine geänderten Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen vorgesehen.

Bewertung: Geänderte oder zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen sind für die Abbauphase 2 des KKV nicht erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und den Abbau KKV durchgeführten UVP wurden die insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage KKV dargestellt und bewertet. Die UVP führte zu dem Ergebnis, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die beantragte Abbauphase 2 KKV enthält keine relevanten Änderungen gegenüber der im Rahmen der Erteilung der Genehmigung für die 1. SAG durchgeführten UVP. Vielmehr halten sich die hier beantragten einzelnen Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau KKV im Rahmen der in der UVP zur 1. SAG dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen. Es wurden keine möglichen Umweltauswirkungen identifiziert, die nicht bereits im Rahmen der UVP für die insgesamt geplanten Maßnahmen beurteilt wurden.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen der Abbauphase 2 KKV anhand der vorgelegten Unterlage führte zu dem Ergebnis, dass die Abbauphase 2 KKV keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Auftrage